

Info Nr. 14

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Regionale Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem 14. Infobrief zur Regionalen Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien des Regionalverbands Heilbronn-Franken (RVHNF) erhalten Sie eines der letzten Schreiben dieser Reihe. Am 02.10.2026 hat die Verbandsversammlung den Satzungsbeschluss über die Teilfortschreibung Windenergie II gefasst und damit einen vorläufigen Schlusspunkt unter die Regionale Planungsoffensive gesetzt, die am 21.10.2022 mit den beiden Aufstellungsbeschlüssen zur Teilfortschreibung Solarenergie und zur Teilfortschreibung Windenergie II ihren Anfang nahm. Mit der Rechtskraft der Teilfortschreibung Solarenergie am 15.08.2025 hatte die Planungsoffensive in der Region Heilbronn-Franken bereits einen wichtigen Meilenstein erreicht. Mit dem nun ebenfalls erfolgten Satzungsbeschluss zur Windenergie - ergänzt um den Feststellungsbeschluss zur Erreichung des Flächenziels - wurden 87 neue Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen beschlossen, die - zusammen mit den bereits bestehenden Vorranggebieten - Windkraft auf 10.090 ha und damit auf 2,12 % der Regionsfläche ermöglichen. Das gesetzliche Flächenziel von 1,8 % der Regionsfläche für Windkraft wurde damit erkennbar übertroffen.

Der RVHNF verfolgte mit der Regionalen Planungsoffensive immer das klare Ziel, nicht nur Pläne zu generieren, sondern durch diese Pläne einen Beitrag zum realen und zeitnahen Zubau an EE-Anlagen zu leisten. Daher soll an dieser Stelle der Zubau, der in den letzten Jahren stattfand, näher beleuchtet werden. Knapp vier Jahre nach Verfahrensbeginn ist nicht nur ein deutlicher Anstieg bei den Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) zu verzeichnen, sondern auch ein erkennbarer Hochlauf bei den genehmigten Windkraftanlagen. Anfang September 2026 verfügt die Region Heilbronn-Franken über rund 1300 ha an rechtskräftigen Bebauungsplänen für FFPV einschl. konkreter Baugenehmigungen für nach § 35 (1) Nr.8 BauGB privilegierten FFPV-Vorhaben. Weitere 1160 ha befinden sich in Planung und haben zumindest mit der frühzeitigen Beteiligung einen förmlichen Verfahrensschritt durchlaufen. Damit werden perspektivisch 0,52 % der Regionsfläche durch FFPV genutzt – das Landesziel nach § 21 KlimaG BW von 0,2 % der Regionsfläche ist damit weit übertroffen. Aufgrund der seit 2025 geltenden Verfahrensfreiheit von FFPV-Anlagen nach Landesbauordnung ist davon auszugehen, dass weitere Anlagen mittlerweile gebaut oder in Planung sind, von denen der RVHNF leider keine Kenntnis hat.

Bei der Windkraft hat sich der Anlagenbestand in Heilbronn-Franken in den letzten Jahren in der Summe kaum verändert. Zwar traten vereinzelt leistungsstarke Anlagen hinzu, während ältere, weniger leistungsfähige Anlagen abgeschaltet und rückgebaut wurden; in Summe sind aber nach wie vor in Heilbronn-Franken etwas über 300 Anlagen in Betrieb. Allerdings hat sich die Zahl der erteilten Genehmigungen in den letzten vier Jahren erkennbar erhöht. Derzeit sind in Heilbronn-Franken 56 weitere Anlagen genehmigt (Stand 31.08.2026), davon 32 in den nunmehr über die Teilfortschreibung Windenergie II neu geplanten Vorranggebieten. Weitere 24 genehmigte Anlagen liegen außerhalb der geplanten Vorranggebiete. Zudem wurden seitens der zuständigen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden 50 Vorbescheide erteilt, davon 31 außerhalb der geplanten Gebiete. Die genannten Zahlen bilden dabei eine untere Grenze, da der RVHNF nicht zwangsläufig über alle erteilten Genehmigungen und Vorbescheide zeitnah informiert wird. Neben den genannten Anlagen bieten die Vorranggebiete aber Raum für weitere Anlagen. So sind derzeit 139 Genehmigungsverfahren im Gang, deren Abschluss nach Rechtskraft der Teilfortschreibung Windenergie II vermutlich in vielen Fällen zeitnah erfolgen wird, so dass die rechtlichen Grundlagen für einen erheblichen Ausbau der Erzeugungskapazitäten vorhanden sind.





Wie geht es nun mit den förmlichen Verfahren weiter? Die Verbandsverwaltung wird die nächsten Tage die erforderlichen Unterlagen zur Teilfortschreibung Windenergie II beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen einreichen. Sollte das Ministerium innerhalb von 3 Monaten keine rechtlichen Einwendungen erheben, wird die Teilfortschreibung Windenergie II durch eine entsprechende Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Verbandsverwaltung rechnet damit zu Beginn des Jahres 2027. Ab dann greift auch die Steuerungswirkung des § 249 (2) BauGB, durch die Windkraftanlagen außerhalb der geplanten Vorranggebiete und außerhalb kommunaler Windenergiegebiete entprivilegiert werden.

Mit dem Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung erfolgte auch die Abwägung der Rückläufe aus der erneuten Beteiligung. Nach dem aktuellen Landesplanungsgesetz müssen Abwägungsergebnisse zu vorgebrachten Sachverhalten den Stellungnehmenden nicht mehr individuell zugestellt werden. Die betreffende Synopse ist allerdings für alle Personen und Institutionen, die Stellung genommen haben, sowie für die interessierte Öffentlichkeit auf der [Homepage des RVHNF \(RP2020 Änderungen\)](#) abrufbar.

Letztendlich ist die Aufgabe Windkraftausbau aber auch dann für den Regionalverband Heilbronn-Franken noch nicht erledigt. So wurde der Startschuss für das Annexverfahren, der sogenannten Teilfortschreibung Windenergie IIa, bereits am 30.01.2026 durch die Verbandsversammlung gegeben. In diesem Verfahren sollen die 17 aus dem Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II (Hauptverfahren) gestrichenen Vorranggebiete nochmals detailliert überprüft werden. Zudem werden alle 81 dem RVHNF im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 9 (2) ROG vorgeschlagenen Aufnahmewünsche nochmals einer detaillierten Prüfung auf Ausweisung unterzogen. Darüber hinaus wurde am 02.10.2026 durch die Verbandsversammlung für die neu ausgewiesenen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen das Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gestartet. Zu diesem Verfahren, das auf die Erneuerbaren-Energie-Richtlinie der EU (RED III) zurückgeht, ist der RVHNF nach § 28 (5) ROG verpflichtet. In diesem Verfahren muss der RVHNF nach § 28 (4) ROG „Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufstellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.“ Die inhaltliche Bearbeitung sowohl des Annexverfahrens als auch der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete wird zeitnah begonnen. Über deren Verfahrensverlauf und deren inhaltliche Ausrichtung können Sie sich auf der Homepage des RVHNF auch in Zukunft jederzeit informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Schumm
Verbandsdirektor

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sascha Weisser

Gesamtleiter Regionale
Planungsoffensive

weisser@rvhnf.de, 07131/6210-17

Dr. Raphael Kist

Projektleitung Teilfortschreibung Wind
kist@rvhnf.de, 07131/6210-11

Annika Dehner

Projektleitung Teilfortschreibung Solar
dehner@rvhnf.de, 07131/6210-21



Regionalverband Heilbronn-Franken
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Telefon: 07131 - 6210-0
Fax: 07131 - 6210-29
E-Mail: info@rvhnf.de
Web: www.rvhnf.de